

**Benutzungs- und Kostenordnung für das
Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik
im Arnold-Areal**

Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik im Arnold-Areal

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Stadtmuseum Schorndorf und die Galerie für Technik sind Einrichtungen der Stadt Schorndorf. Die Galerie für Kunst wird, was den Galeriebetrieb angeht, vom Kulturforum Schorndorf e.V. verwaltet und wird mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zusammen mit der Galerie für Technik ebenfalls wie eine öffentliche Einrichtung betrieben. Die Galerie für Technik wird gemeinsam von Kulturforum und der Stadt Schorndorf verwaltet und inhaltlich gestaltet.
- (2) Das Stadtmuseum Schorndorf und die Galerien für Kunst und Technik stehen mit ihren Ausstellungen sowie den Sammlungsbeständen grundsätzlich jedermann offen.
- (3) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt in Ausstellungen und Sonderausstellungen sowie bei Veranstaltungen und Führungen und die Inanspruchnahme von Museumsbibliothek, Gemälde-, Grafik- und Fotosammlung und sonstiger Sammlungsbereiche.

**§ 2
Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik nach § 1 Abs. 3 werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

	Kombi-Ticket	nur Stadtmuseum	nur Galerien
Erwachsene	2,50 €	1,00 €	2,00 €
Schüler bis 14 Jahre	0,50 €	0,30 €	0,50 €
Schüler, Auszubildende und Studenten mit Ausweis	1,00 €	0,50 €	1,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei	Frei	Frei
Gruppen über 10 Personen, je Person	2,00 €	0,50 €	1,50 €
Jahreskarte pro Person	12,00 €		
Jahreskarten bei Abnahme von mehr als 20 Stück	9,00 €		
Schulklassen	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Menschen mit Behinderungen (mit Ausweis)			
Schüler bis 14 Jahre	frei	frei	frei
Schüler, Auszubildende und Studenten	0,50 €	frei	0,50 €
Erwachsene	1,50 €	0,50 €	1,00 €

Die in der Schulträgerschaft der Stadt Schorndorf stehenden bzw. in Schorndorf ansässigen Schulen haben alternativ die Möglichkeit, gegen eine Pauschale von 0,10 € pro Schüler lt. amtlicher Schulstatistik ein Jahresabonnement für den Besuch zu erwerben.
Abweichend von den oben genannten Beträgen bleibt es den Betreibern vorbehalten, bei Sonderausstellungen erhöhte Nutzungsentgelte zu erheben.

**Benutzungs- und Kostenordnung für das
Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik
im Arnold-Areal**

- (2) Bei Nutzung der Galerien für Kunst und Technik als Veranstaltungsraum nach § 8 werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Grundmiete Galerie für Technik inkl. Foyer (bis 24.00 Uhr)	250 Euro
Grundmiete Galerie für Kunst (bis 24.00 Uhr)	150 Euro
Verlängerung je Stunde (bis max. 2.00 Uhr)	50 Euro
Grundmiete Foyer (bis 24.00 Uhr)	100 Euro

Die zusätzlichen Kostenersätze, wie Bauhofleistungen, Reinigungs- und Aufsichtsdienste sowie die Nutzung von Materialien in den Galerien für Kunst und Technik, legt die Stadtverwaltung fest und passt diese regelmäßig an.

Die Überlassung der Galerien für Kunst und Technik erfolgt grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, ist mit Zustimmung des Kulturforums eine Nutzung auch während der Öffnungszeiten möglich. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Stadtverwaltung die tägliche Grundmiete reduzieren. Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes als Trauort wird eine von der Stadtverwaltung festzulegende Pauschale erhoben, die die Miete und die anfallenden Nebenkosten abgilt.

§ 3

Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen und Veranstaltungen (Besucherordnung)

- (1) Das Stadtmuseum Schorndorf und die Galerien für Kunst und Technik können während der jeweiligen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Sie dienen der Erholung, Entspannung und Bildung. Ein angemessenes Verhalten aller Besucher ist deshalb, auch zur Vermeidung von Unfällen oder Schäden, unbedingt erforderlich.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsstücke zu berühren sowie Kinder unbeaufsichtigt zu lassen. Im gesamten Stadtmuseum und den Galerien für Kunst und Technik besteht Rauchverbot.
- (3) Das Betreten der Ausstellungsräume mit großen Taschen, Aktenkoffern, Koffern, Paketen, Rucksäcken und anderen größeren Behältnissen ist nicht gestattet. Gegenstände dieser Art werden kostenlos an der Rezeption bzw. in bereitgestellten Schließfächern verwahrt.
- (4) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es ist befugt, angetrunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Museums- und Galeriebesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jeglicher Form kann nach schriftlichem Antrag und ggf. gegen Entrichtung eines Entgeltes gestattet werden. Über Ausnahmen, insbesondere bei Aufnahmen für Presse und Fernsehen zum Zwecke der Werbung für das Museum oder die Galerien für Kunst und Technik, entscheidet die Stadt Schorndorf.
- (6) Eintrittskarten sowie Foto- und Videoerlaubnisse gelten nur zur einmaligen Nutzung der jeweiligen Einrichtung. Mit dem Entrichten des Entgeltes erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an. Diese liegt im Eingangsbereich des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik zur Einsichtnahme aus.

**Benutzungs- und Kostenordnung für das
Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik
im Arnold-Areal**

§ 4

Benutzung der Museumsbibliothek (Bibliotheksordnung)

(1) Anforderung und Bereitstellung

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Museumsbibliothek in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Bestände erstreckt sich auf die Einsichtnahme innerhalb des Stadtmuseums oder der Galerien für Kunst und Technik. Ein Verleih nach außerhalb ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bereitstellung von Büchern und anderem Schriftgut erfolgt in der Regel nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung. Ein Anspruch auf sofortige Einsichtnahme besteht nicht. Ebenso kann die Vorlage bestimmter Titel verweigert werden, wenn deren Alter oder konservatorischer Zustand eine Nutzung nicht zulässt. Bücher, die auch im Bestand der Stadtbibliothek oder des Stadtarchivs vorhanden sind, werden vom Stadtmuseum nicht bereitgestellt.

(2) Bestandsnutzung

Die Einsichtnahme in Bücher und anderes Schriftgut erfolgt während der Öffnungszeiten des Museums oder der Galerien für Kunst und Technik unter der Aufsicht eines Museumsbediensteten. Er ist befugt, die Nutzung der vorgelegten Materialien zu verweigern, wenn ein sorgsamer Umgang damit nicht gewährleistet ist. Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen. Er ist verpflichtet, ein Antragsformular auszufüllen, in dem das Datum, sein vollständiger Name sowie die Wohnanschrift, Inhalt und Ziel der Einsichtnahme, ggf. der Auftraggeber sowie die benutzten Materialien einzutragen sind. Der Eintrag in ein Besucherbuch ist zusätzlich erforderlich. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Benutzerordnung an, die ihm durch das diensthabende Personal zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Alle bereitgestellten Materialien sind vom Nutzer sorgfältigst zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, während der Einsichtnahme zu essen oder zu trinken. Schriftvermerke, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Bereits vorhandene Schäden, die vom Benutzer bemerkt werden, sind unverzüglich beim Museumspersonal anzuzeigen. Der Nutzer hat keinen generellen Anspruch darauf, aus dem vorgelegten Schriftgut Kopien zu erhalten. Zeitschriftenbände werden grundsätzlich nicht kopiert, ebenso Bücher und andere Druck- und Handschriften vor 1900. In den übrigen Fällen entscheidet die Museumsleitung entsprechend dem Erhaltungszustand bzw. des Wertes, ob die betreffenden Stücke kopiert werden. Für Kopien, Fotoreproduktionen und digitale Aufnahmen sind Kostenersätze zu entrichten. Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums oder der Galerien für Kunst und Technik ist grundsätzlich ebenfalls ein Kostenersatz zu entrichten. Entstehen dem Stadtmuseum oder den Galerien für Kunst und Technik durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Kostenersatz zu entrichten. Schuldner des nach diesem Verzeichnis zu entrichtenden Entgelts und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtmuseums oder der Galerien für Kunst und Technik benutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostenersätze und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Schorndorf in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Haftung, Auswertung, Belegexemplare

Der Nutzer der Museumsbibliothek haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an den zur Einsichtnahme überlassenen Materialien. Die Stadt Schorndorf haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen. Bei der Auswertung des vorgelegten Schriftgutes ist der Nutzer allein für die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit dem Urheberrecht, verantwortlich. Er stellt die Stadt Schorndorf von Ansprüchen Dritter frei. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Schriftgut aus dem Stadtmuseum verfasst, ist der Nutzer verpflichtet, diesem kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Das gilt auch für ungedruckte Arbeiten.

§ 5

Benutzung der Bilder-, Grafik- und Fotosammlung

(1) Nutzungsbeschränkungen

Die Bewahrung von Gemälden, Grafiken und historischen Fotografien erfordert einen hohen konservatorischen Aufwand, um Beschädigungen oder gar Verluste auszuschließen. Eine ständige Nutzung durch die Öffentlichkeit ist daher auf ein Minimum zu reduzieren. Die Bereitstellung von Gemälden, Grafiken und Fotografien zur Besichtigung erfolgt nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dazu zählen insbesondere fachlich fundierte stadt- und regionalgeschichtliche Untersuchungen oder ähnliche Anlässe. Anforderungen aus rein privaten Gründen gelten immer als Ausnahme, über deren Zusage oder Ablehnung die Museumsleitung entscheidet. Gemälde, Grafiken und Fotografien sind ggf. urheberrechtlich geschützte Kunstwerke. Ihre Reproduktion kann daher unter Beachtung des Urheberrechtes sowie des konservatorischen Zustandes nur in begründeten Fällen erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Der Nutzer hat die Verwertungsrechte nachzuweisen bzw. beim Urheber einzuholen.

(2) Sammlungsnutzung

Wer beabsichtigt, die Gemälde-, Grafik- oder Fotosammlung des Stadtmuseums oder der Galerien für Kunst und Technik zu nutzen, hat dies unter der Angabe von Zweck und Ziel schriftlich zu beantragen. Die Bereitstellung der verlangten Exponate erfolgt nur zu vorher vereinbarten Terminen, deren Dauer auf ein Minimum zu beschränken ist. Stehen keine Nutzungsbeschränkungen entgegen, können Gemälde, Grafiken und Fotografien reproduziert werden, wenn die weitere Verwendung begründet ist. Nach Eingang eines schriftlichen Reproduktionsauftrages unter Angabe des Zwecks veranlasst das Stadtmuseum die fotografische oder digitale Reproduktion und stellt diese dem Nutzer zur einmaligen Verwendung zur Verfügung. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung ist abzuschließen. Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht. Die Nutzer tragen die gesamten Reproduktionskosten. Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die bei einem vom Stadtmuseum bestimmten Fachfotografen anfallen. Die Überlassung der Fotonegative bzw. Diapositive ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bereitstellung von Reproduktionen für die Presse kann kostenfrei erfolgen, wenn dadurch die Werbung für das Stadtmuseum oder die Galerien für Kunst und Technik in der Öffentlichkeit unterstützt wird. Dasselbe gilt für die Illustration von Sachbeiträgen, die von Museumsmitarbeitern verfasst werden und auf eine heimatkundliche bzw. regionalhistorische Aufklärung abzielen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den regionalen Presseorganen und dem Stadtmuseum können auch weitere Bildvorlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Redaktionen als Ausgleich Pressefotografien in angemessener Menge zur Archivierung im Museum überlassen. Die Urheberrechte der Fotografen bleiben davon unberührt. Die Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen ist kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenersatzes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die in der Benutzungs- und Kostenordnung geregelt sind. Gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Körperschaften, die fachlich fundierte Schriften zur Stadt- und Regionalgeschichte publizieren, können der Kostenersatz für die Nutzung von Reproduktion erlassen werden.

§ 6

Sonstige Sammlungsbereiche

Die sonstigen Sammlungsbereiche des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik stehen ebenso wie die Bibliothek, Gemälde-, Grafik- und Fotosammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung, wenn deren Nutzung ein begründetes Interesse zugrunde liegt. Die in den §§ 2, 3 und 5 festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die sonstigen Sammlungsbereiche.

Im Einzelfall und besonders unter dem Gesichtspunkt konservatorischer Erfordernisse entscheidet die Museumsleitung über Art, Umfang und Dauer der Bestandsnutzung.

**Benutzungs- und Kostenordnung für das
Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik
im Arnold-Areal**

§ 7

Sonstige Museumsnutzung

Das Stadtmuseum Schorndorf und die Galerien für Kunst und Technik können von der Öffentlichkeit auch auf andere, nicht im Zusammenhang mit Ausstellungen und Sammlungen stehende Weise in Anspruch genommen werden. Dazu gehört zum Beispiel die schriftliche Beantwortung von Anfragen oder die Unterstützung von Forschungsprojekten und Publikationen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und im allgemein üblichen Umfang. Die Inanspruchnahme des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik zu diesen Zwecken ist kostenpflichtig. Im Ausnahmefall, insbesondere bei regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten, wissenschaftlichen Projekten und ähnlichen Vorhaben, kann von der Erhebung der Kostenersätze abgesehen werden. Die Höhe der Kostenersätze ist in den vorstehenden Bestimmungen festgelegt.

§ 8

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Neben eigenen Veranstaltungen des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik stehen die verfügbaren Räume des Stadtmuseums und der Galerien für Kunst und Technik auch zur Nutzung der Stadtverwaltung und ihren Einrichtungen und dem Kulturforum zur Verfügung. Sofern der Veranstaltungssaal des Stadtmuseums nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht er der Stadt Schorndorf auch für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen zur Verfügung. Der Museumssaal kann darüber hinaus Personen für kulturelle Veranstaltungen oder Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden, wenn er nicht für eigene Veranstaltungen oder für Trauungen gebraucht wird und wenn die Veranstaltungen einen geschichtlichen oder kulturellen Bezug zur Stadt Schorndorf vorweisen. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Veranstaltungen von Dritten können in den Galerien für Kunst und Technik zugelassen werden, wenn die Veranstaltung im wirtschaftlichen, kulturellen oder öffentlichen Interesse der Stadt Schorndorf ist und keine Bedenken bestehen, dass Exponate der Galerien bei den beantragten Veranstaltungen Schaden nehmen könnten. Insbesondere können folgende Veranstaltungen zugelassen werden: kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art (u.a. Vernissagen, Lesungen, Vorträge oder Konzerte), aber auch sonstige Vorträge, Konferenzen oder Messen sowie festliche Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts aus Schorndorf bzw. von juristischen Personen, die einen starken Bezug zu Schorndorf aufweisen. Des Weiteren sind standesamtliche Trauungen in den Galerien für Kunst und Technik zugelassen, mit anschließenden Empfängen im Foyer. Über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung. Die Galerie für Kunst ist nur mit Zustimmung des Kulturforums Schorndorf e.V. nutzbar.
- (3) Als besondere Geste und in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen kann der Oberbürgermeister herausgehobenen Persönlichkeiten der Stadt Schorndorf das Recht einräumen, die Galerien für Kunst und Technik für private Zwecke zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten.

§ 9

Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Besucher bzw. Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen. Die Stadt Schorndorf haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen.

**Benutzungs- und Kostenordnung für das
Stadtmuseum und die Galerien für Kunst und Technik
im Arnold-Areal**

- (2) Daneben haften bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei der Nutzung durch Vereine, Firmen, Verbände oder Gesellschaften gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen die Galerien für Kunst und Technik überlassen werden. Wird die Stadt Schorndorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Räumlichkeiten überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Schorndorf von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Stadt Schorndorf kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 10
Ausschluss**

Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung des Stadtmuseums Schorndorf und der Galerien für Kunst und Technik ausgeschlossen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf und die Galerien für Kunst und Technik tritt zum 01. Mai 2011 in Kraft.